

**Bebauungsplan „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“
Gemeinde Krostitz OT Priester**

Billigung u. Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung 08.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“ Gemeinde Krostitz OT Priester beschlossen. Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst die Fläche in der Gemarkung Priester, Flur 2, Flurstücke 18/2 und 21/1 (Teilfläche) südlich des unbefestigten Weges „Alte Dorfstraße“, der die rückwärtigen Gartenbereiche der Ortslage Priester in der Gemeinde Krostitz erschließt.

In der öffentlichen Sitzung am 31.05.2018 wurde mit Beschluss-Nr. 45/2018 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes einschließlich der dazugehörigen Unterlagen in der Fassung vom 31.05.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“ Gemeinde Krostitz mit Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung sowie den unten genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **02.07.2018 bis 03.08.2018** bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB über ein Zentrales Internetportal des Landes Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de bzw. <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> sowie über die Homepage der Gemeindeverwaltung Krostitz unter www.krostitz.de/bebauungsplaene veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich bzw. zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers notwendig.

Folgende umweltbezogene Informationsquellen und Stellungnahmen liegen vor:

(1) Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“ mit Stand vom 31.05.2018

(2) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche Priester Alte Dorfstraße“ vom 31.05.2018

(3) Landesamt für Umwelt und Geologie vom 25.04.2018

(4) Landkreis Nordsachsen vom 30.04.2018:

Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde

(5) LAG der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens vom 25.04.2018

Folgende Umweltbelange werden behandelt:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt werden vermieden, vermindert bzw. innerhalb des Plangebietes ausgeglichen;
- b) Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen;
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt entstehen durch die Planung nicht; den Lärmschutzanforderungen wird Rechnung getragen;
- d) Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen;

- e) Emissionen, Abfälle und Abwässer entstehen nur im unvermeidbaren Umfang durch die vorgesehene Nutzung; Abfälle und Abwässer werden fach- und sachgerecht entsorgt;
- f) die Installation von Dach-Solaranlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich; die gesetzlichen Bestimmungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie im Gewerbebau sind einzuhalten;
- g) die Darstellungen des Landschaftsplanes werden berücksichtigt;
- h) die Immissionsgrenzwerte für Luftqualität werden nicht berührt;
- i) schädliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen a) bis d) entstehen nicht.

Krostitz, 19.06.2018

gez. W. Frauendorf
Bürgermeister